

In Ausführung seiner Förderrichtlinien vom 1. Jänner 2022
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende
Antragsrichtlinien für das

ERWIN-SCHRÖDINGER-Programm

gültig ab 01.07.2023, Version 2

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Programmziel	4
1.2	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	4
1.3	Einreichung.....	4
1.3.1	Wer kann beantragen?	5
1.3.2	Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?	6
1.4	Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?	7
1.4.1	Allgemeine Voraussetzungen	7
1.4.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	8
1.4.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen	8
1.4.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen	8
1.4.5	Datenschutzrechtliche Hinweise	8
1.5	Welche Mittel können beantragt werden?	9
1.5.1	Grundstipendium (Personalkosten).....	9
1.5.2	Förderdauer.....	9
1.5.3	Reisekosten.....	9
1.5.4	Zuschuss für karrierefördernde Maßnahmen in der Auslandsphase	9
1.5.5	Kinderpauschale Auslandsphase.....	10
1.5.6	Mutterschutz-Ersatzleistung.....	10
1.5.7	Pensionsversicherung	10
1.5.8	Publikationskosten.....	10
1.5.9	Hinweis zu Projektmitteln während der Auslandsphase	10
1.5.10	Rückkehrfinanzierung	10
1.5.11	Kinderpauschale Rückkehrphase	11
1.5.12	Weitere Hinweise.....	11
2	Antrag	11
2.1	Bestandteile des Antrags	11
2.1.1	Wissenschaftliches Abstract	11
2.1.2	Projektbeschreibung	12
2.1.3	Zusätzliche Dokumente	12
2.1.4	Auszufüllende Formulare	13
2.2	Format und Inhalt des Antrags.....	13
2.2.1	Antragsprache	13
2.2.2	Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung.....	14

2.2.3	Projektbeschreibung und Anhänge	14
2.2.4	Publikationsleistung	17
2.3	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	17
2.4	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare.....	18
2.4.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags:	18
2.4.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile:	19
3	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	19
3.1	Einreichung und Nachreichungen	19
3.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	20
3.3	Anzahl an notwendigen Gutachten	20
3.4	Entscheidungsverfahren	20
3.5	Ablehnungsgründe.....	20
3.6	Begutachtung von Wiedereinreichungen	21
3.7	Antragssperre	21
4	Rechtliche Stellung und Standards der wissenschaftlichen Integrität.....	21
4.1	Auslandsstipendium.....	21
4.2	Rückkehrphase in Österreich.....	21
4.3	Rechtsvorschriften in der Rückkehrphase.....	22
4.4	Wissenschaftliche Integrität	22
5	Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	22
5.1	Datenschutz.....	22
5.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen	23
	Appendix A: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Schrödinger-Programm.....	24
	Appendix B: Stipendiensätze des FWF ab März 2024 p. a.....	27

Hinweis: Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument [FWF-Begriffsdefinitionen](#) (Ad-personam-Modus) zusammengefasst.

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Das Erwin-Schrödinger-Programm (in der Folge „Schrödinger-Stipendium“ genannt) soll:

- jungen, in Österreich tätigen Wissenschaftler:innen aller Wissenschaftsdisziplinen die Mitarbeit an führenden ausländischen Forschungseinrichtungen und Forschungsprogrammen und damit Auslandserfahrung in der Postdoc-Phase ermöglichen,
- durch solche Forschungsvorhaben neue Wissenschaftsgebiete, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken eröffnen und
- damit zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beitragen und das erworbene Know-how für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft nutzbar machen.

1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, innovatives, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt auf dem Gebiet der Grundlagenforschung.

Als innovative Grundlagenforschung werden Projekte insbesondere dann betrachtet, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: (i) die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen, (ii) die Entwicklung oder Anwendung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage, (iii) die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf/an neue Forschungsfragen. Lediglich der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten gilt nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär.

1.3 Einreichung

Es gibt keine Einreichfristen, die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Beantragung muss online unter [elane](#) durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung unter der oben angegebenen Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen online ausgefüllt werden (siehe [Abschnitt 2.1.4](#)); weitere notwendige Unterlagen wie zum Beispiel die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe [„Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane“](#).

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF das zum Abschluss der Einreichung automatisch generierte Deckblatt mit folgenden notwendigen Unterschriften:

- Erklärung des:der Antragsteller:in
- Bestätigung über Erfordernis spezifischer Genehmigungen zur Durchführung des beantragten Projekts
- Bestätigung des:der Betreuerin (= Erklärung über Sicherheitsbestimmungen und Bereitstellung von Infrastruktur sowie Bestätigung, dass die bestehenden ethischen Bestimmungen eingehalten und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden)
- Erklärung des:der Antragsteller:in zur DSGVO
- bei Beantragung einer Rückkehrfinanzierung: Einverständniserklärung der österreichischen Forschungsstätte des:der Antragsteller:in (mit Stempel)

Das Deckblatt muss

- a) mit Originalunterschrift des:der Antragsteller:in sowie Originalunterschrift(en) der zeichnungsberechtigten Person(en) der Forschungsstätte(n) und Stempel(n) der Forschungsstätte(n) versehen per Post, *oder*
- b) mit Unterschrift(en) und Stempel(n) der Forschungsstätte(n) gescannt und **mit qualifizierter elektronischer Signatur** (z.B. [ID Austria](#)) des:der Antragsteller:in per E-Mail (office@fwf.ac.at) *oder*
- c) mit qualifizierter elektronischer Signatur der Forschungsstätte(n) und des:der Antragsteller:in per E-Mail (office@fwf.ac.at)

an den FWF gesendet werden.

Erst mit Eingang des Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht.

1.3.1 Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler:innen aller Fachdisziplinen, die folgende Antragsvoraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Doktorat. Eine Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich, wenn die sonstigen Anforderungen erfüllt sind und vorauszusehen ist, dass der offizielle Abschluss des Doktorats innerhalb der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (circa vier Monate) erfolgen wird. Antragsteller:innen, die ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, sind nur mit Abschlüssen nach N, O, Q 201 oder N, O, Q 094 bzw. nach N, O 790, Q 794 oder N 090 antragsberechtigt (bitte im Lebenslauf anführen).
- Antragsteller:innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich gehabt haben und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen sein ([Territorialitätsprinzip](#)).

- Antragsteller:innen müssen die Einladung der gewählten ausländischen Forschungsstätte vorweisen.
- Wird der Antrag aus dem Ausland gestellt, gilt: Eine Postdoc-Phase¹ im Ausland (unabhängig davon, wo und an wie vielen Forschungsstätten), die durch ein Schrödinger-Stipendium verlängert werden soll, kann inkl. Schrödinger-Stipendium nicht mehr als drei Jahre dauern.
- Antragsteller:innen, die im Ausland dissertiert haben, können ein Schrödinger-Stipendium nur unter der Voraussetzung eines Wechsels der Forschungsstätte der Dissertation für die Durchführung des Projekts beantragen.
- Antragsteller:innen müssen eine Rückkehrmöglichkeit an eine österreichische Forschungseinrichtung haben, die es ermöglicht, das gewonnene Know-how umzusetzen. Bei Beantragung einer Rückkehrfinanzierung (siehe [Abschnitt 2.2.3.](#)) muss der Antrag eine schlüssige Beschreibung enthalten, in welcher Weise das erworbene Know-how in Österreich umgesetzt werden soll (etwa Projektverlängerung oder Projektabschluss oder neue, auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten etc.).
Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

1.3.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Antragsteller:innen für ein Schrödinger-Stipendium

- können beim FWF keine Paralleleinreichung in demselben oder einem anderen Karriereentwicklungsprogramm (ESPRIT, Elise Richter bzw. Elise-Richter-PEEK) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF in anderen Förderkategorien mittels eines eigens dafür verfassten Projekts ist zulässig, sofern die jeweiligen programmspezifischen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden;
- können sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für den Auslandsaufenthalt bewerben. Die Antragsteller:innen sind jedoch verpflichtet, den FWF sowohl über Bewerbungen bei weiteren Förderinstitutionen als auch über deren Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden. Werden bei anderen nationalen und internationalen Fördergebern substantiell idente Anträge bewilligt, deren finanzieller Förderumfang eine Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erlaubt, muss sich der:die Antragsteller:in für eine der bewilligten Förderungen entscheiden. Eine Kombination (z.B. die alleinige Inanspruchnahme der Rückkehrphase) ist unzulässig.

Beachten Sie, dass die Anzahl laufender Projekte für Projektleiter:innen limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an Anträgen und Projekten finden Sie unter [Antrags- und Projektanzahlbegrenzung](#).

¹ „Postdoc-Phase“ bedeutet wissenschaftliche Tätigkeit ab dem Zeitpunkt der Promotion.

1.4 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?

1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Jahre des:der Antragsteller:in muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem:der Antragsteller:in ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem:der Antragsteller:in, nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.
- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen des:der Antragsteller:in muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substantiellen und eigenständigen Beitrag des:der Antragsteller:in vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding authorship*) vorausgesetzt,² davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI-publication.pdf* (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)) angeführt, ist der Beitrag des:der Antragsteller:in zu spezifizieren.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 1.4.3](#) und [1.4.4](#)) empfiehlt der FWF dem:der Antragsteller:in, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle oder der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die

² Für den Bereich der Lebenswissenschaften gilt: Falls der Antrag mehr als zwei Jahre nach Promotion (zum Zeitpunkt der Antragstellung) eingereicht wird, muss der:die Antragsteller:in bei mindestens einer dieser beiden qualitätsgesicherten, international sichtbaren Publikationen als Erstautor:in oder Letztautor:in oder korrespondierende:r Autor:in aufscheinen.

Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

1.4.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

1.4.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund von Schwangerschaft, Kinderbetreuung³, Pflegeverpflichtungen⁴, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

1.4.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

1.4.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 1.4.3](#) und [1.4.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Antragsteller:innen an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Antragsteller:innen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Entsprechende Informationen (ohne sensible bzw. persönliche Daten) können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind,

³ „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

⁴ Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Diese Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

1.5 Welche Mittel können beantragt werden?

1.5.1 Grundstipendium (Personalkosten)

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes (siehe [Appendix B](#)).

1.5.2 Förderdauer

Das Schrödinger-Stipendium kann für einen Zeitraum von 10 bis 36 Monaten (inklusive Rückkehrphase) beantragt werden, wobei der Auslandsaufenthalt 10 bis 24 Monaten dauern kann.

Die Dauer der Rückkehrphase richtet sich nach der Länge des vorangegangenen Auslandsaufenthalts durch das Schrödinger-Stipendium und kann in folgendem Ausmaß beantragt werden:

- Auslandsaufenthalt 10–14 Monate: + max. 6 Monate Rückkehrphase
- Auslandsaufenthalt 15–19 Monate: + max. 9 Monate Rückkehrphase
- Auslandsaufenthalt 20–24 Monate: + max. 12 Monate Rückkehrphase

1.5.3 Reisekosten

Der:Die Projektleiter:in erhält einen Reisekostenzuschuss. Dieser kann auch für die mitreisende Familie (Partner:in und Kinder) berücksichtigt werden, sofern diese den:die Projektleiter:in für mindestens sechs Monate ins Ausland begleitet (siehe [Appendix B](#)).

1.5.4 Zuschuss für karrierefördernde Maßnahmen in der Auslandsphase

Der:Die Projektleiter:in erhält monatlich einen Sachkostenzuschuss für karrierefördernde Maßnahmen in der Höhe von 300,00 €. Damit können Reisen zu internationalen wissenschaftlichen Konferenzen, projektspezifische Weiterbildung (z. B. Erwerb methodischer Kompetenzen), Coaching und/oder Personalentwicklungsmaßnahmen, Summer- und/oder Winter-Schools, Reisen zu Kooperationspartner:innen, erforderliche Feld- und/oder Archivarbeiten sowie projektspezifisch notwendige Anschaffungen unter 1.500,00 € (Kleingeräte) abgedeckt werden (siehe [Appendix B](#)).

1.5.5 Kinderpauschale Auslandsphase

Diese wird für Kinder ausbezahlt, die Projektleiter:innen für mindestens sechs Monate ins Ausland begleiten. Der Betrag wird auf Grundlage der tatsächlichen Aufenthaltsdauer des Kindes aliquotiert (siehe [Appendix B](#)).

1.5.6 Mutterschutz-Ersatzleistung

Projektleiterinnen haben im Falle einer Geburt während der Auslandsphase einen Anspruch auf eine viermonatige bezahlte Mutterschutz-Ersatzleistung. Das Stipendium wird um diesen Zeitraum automatisch verlängert (siehe [Appendix B](#)).

1.5.7 Pensionsversicherung

Die Kosten für eine freiwillige Einzahlung in die gesetzliche Pensionsversicherung („Selbstversicherung“ oder „Weiterversicherung“ nach dem ASVG) in Österreich während der Zeit des Auslandsaufenthaltes werden refundiert.

1.5.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter Förderportfolio [Kommunikation](#). Für Publikationskosten während der Auslandsphase wenden Sie sich bitte an publikationskosten@fwf.ac.at.

1.5.9 Hinweis zu Projektmitteln während der Auslandsphase

Der FWF geht davon aus, dass die ausländische Forschungseinrichtung sämtliche Mittel zur Durchführung des Forschungsvorhabens bereitstellt (dies betrifft auch sogenannte *Bench-Fees*, *Overheads* etc.). In begründeten Ausnahmefällen, in denen dies nachweislich nicht möglich ist, kann an den FWF ein Antrag auf Gewährung zusätzlicher Mittel gestellt werden. Dem Antrag beizulegen sind eine gesonderte Aufstellung über den Kostenumfang, die Spezifikation (Mittelverwendung) und eine ausführliche Begründung, warum der:die gastgebende Wissenschaftler:in (= Host) bzw. die Forschungsstätte die in der „*Bestätigung des:der Betreuer:in*“ angeführten Auflagen nicht erfüllen kann. Der FWF weist darauf hin, dass es trotz einer positiven Förderentscheidung über das Schrödinger-Projekt zu einer Ablehnung der Übernahme der zusätzlich beantragten Kosten kommen kann.

1.5.10 Rückkehrfinanzierung

Die Rückkehrfinanzierung umfasst die Finanzierung eines [Senior-Postdoc](#)-Dienstvertrags an der österreichischen Forschungsstätte und **15.000,00 € projektspezifische Kosten pro**

Jahr (Pauschale wird gegebenenfalls aliquotiert). Von den projektspezifischen Kosten können bis zu 2.000,00 € pro Jahr für Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen verwendet werden.

1.5.11 Kinderpauschale Rückkehrphase

Projektleiterinnen, die nach der Geburt eines Kindes vollzeitbeschäftigt sind, können maximal bis zum dritten Geburtstag des Kindes eine Kinderpauschale in der Höhe von **9.600,00 € pro Kind pro Jahr** (= Bruttobezüge inklusive aller Dienstgeber- und Dienstnehmerabgaben; Auszahlung 12-mal jährlich) beziehen.

1.5.12 Weitere Hinweise

Eine Rückkehrphase kann nicht für Personen beantragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine gesicherte Rückkehrmöglichkeit an jene Forschungsstätte verfügen, an welche die Rückkehr erfolgen soll (in Form eines unbefristeten bzw. eines längerfristigen Dienstvertrags, der eine Rückkehr erlaubt).

Da das Schrödinger-Stipendium ein Postdoc-Programm ist, wird die eigenständige Leitung eines Projekts erwartet, somit ist es nicht möglich, ein Schrödinger-Projekt im Rahmen eines PhD-Studiums zu beantragen.

Ein Schrödinger-Stipendium kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderichtlinien](#)).

2 Antrag

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)

- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

2.1.2 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung umfasst maximal 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inklusive verpflichtendem Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1-4 und gegebenenfalls Anhang 5 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;
- Anhang 2: Wissenschaftlicher Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in;
- Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte;
- Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte;
- Anhang 5 (optional): Kooperations schreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als eine Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:
 - Nennung von genau zwei Publikationen des:der Antragsteller:in, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe [Abschnitt 1.4.1](#)) für eine Projektleitung erfüllt ist;
 - Publikationsliste für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Antragsberechtigung und Befähigung möglicher Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)).
- Gegebenenfalls:

- Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);
- zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.3](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*Overview_revision*) hochzuladen;
- Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
- Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projekts –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 3.2](#)), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: *Wissenschaftliches Abstract, Antragsformular, Programmspezifische Daten* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: Formular *Sonstige Kooperationen*

2.2 Format und Inhalt des Antrags

2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen. Optional kann zusätzlich eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen solche Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, in denen nur deutschsprachige bzw. nicht englischsprachige Texte untersucht werden sollen. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen Projektbetreuer:innen der Abteilung [Strategie – Karriereentwicklung](#) zu halten und anschließend ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf maximal 20 Seiten lang sein. Sie enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 20-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung und die Anhänge 1 und 2 sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von dem:der Antragsteller:in verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Einladungs-, Empfehlungs- und Kooperationsschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Antragsteller:innen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf maximal 20 Seiten folgende, jeweils durch Überschriften ausgewiesene Abschnitte enthalten:

- 1) Inhaltsverzeichnis
- 2) Stand der einschlägigen internationalen Forschung (ggf. inklusive eigener Vorarbeiten) und Bezug des Projekts zu diesem Kontext
- 3) Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. wissenschaftliche Fragestellung(en)
- 4) Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts⁵
- 5) Methodik

⁵ Beispiele für förderwürdige Anträge sind u. a:

- die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen,
 - die Anwendung oder Entwicklung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage,
 - die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf neue Forschungsfragen.
- Beachten Sie, dass der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär angesehen wird.

6) Arbeits- und Zeitplanung

7) Nationale und/oder internationale Kooperationspartner:innen (falls zutreffend): Es ist zu spezifizieren, welche Kooperationspartner:innen vorgesehen sind und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Dabei sind neben den gesetzlichen auch FWF-Regelungen zur Möglichkeit einer internationalen Kooperation zu beachten (siehe FWF-Website). **Alle** in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen sind mit entsprechenden Angaben im **Formular *Sonstige Kooperationen*** anzuführen und können durch ein Kooperations Schreiben bestätigt werden.

8) Projektrelevante wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten Wissenschaftler:innen

9) Angaben zur gewählten ausländischen Forschungsstätte⁶:

Erklärung, warum das Forschungsvorhaben an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden soll. Insbesondere ist zu erläutern, warum die Mitarbeit an der Forschungseinrichtung zur Verwirklichung der Projektziele notwendig und zielführend ist.

10) Angaben zu Karriereentwicklung und zur Rückkehrmöglichkeit:

Stellenwert des Projekts für die wissenschaftliche Positionierung bzw. die Karriereentwicklung des:der Antragsteller:in. In welcher Form kann das gewonnene Know-how im Rahmen der Rückkehr eingesetzt werden? Besteht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das eine Rückkehr erlaubt (siehe Abschnitt 1.5.12.)? Weiters sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen: geplante Projektarbeiten / geplanter Projektabschluss in Österreich bzw. geplante neue, auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten. Bei Beantragung einer Rückkehrphase sind auch entsprechende Angaben im Zeit- und Arbeitsplan zu berücksichtigen und die Auswahl der Forschungsstätte der Rückkehrphase ist zu begründen.

11) Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte⁷ des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der Antragsteller:innen keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.

12) Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten⁸ im geplanten Projekt. Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist im Text in jedem Fall in einem eigenen Abschnitt kurz einzugehen – auch wenn nach Meinung des:der Antragsteller:in das Projekt keine derartigen Komponenten enthält.

⁶ So es für die Projektdurchführung notwendig ist, kann ein Auslandsaufenthalt auch für maximal zwei Forschungsstätten beantragt werden. Der Aufenthalt an einer zweiten Forschungsstätte muss dabei mind. 3 Monate betragen

⁷ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

⁸ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, d. h.: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/ueberuns/aufgaben-und-aktivitaeten/chancengleichheit-und-diversitaet/begriffe-und-definitionen>)

Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

Anhang 2: Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Der wissenschaftliche Lebenslauf und Forschungsleistungen sind auf insgesamt maximal 3 Seiten nach folgenden Vorgaben darzustellen.

Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe:

- *Personal details:* Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc., keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;
- *Education:* Auflistung des akademischen Werdegangs
- *Position(s):* Auflistung der wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 1.4.3](#));
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeitätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktors. Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;
- *Research interests:* Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;
- *Academic publications:* Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden. Gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) ist auf die Angabe von Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches zu verzichten;
- *Additional research achievements:* Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte

Einladungsschreiben mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte: formlose Stellungnahme vom Host zum Inhalt des Projekts bzw. zur Person des:der Antragsteller:in.

Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte

Empfehlungsschreiben mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte: zur Person des:der Antragsteller:in, zum Thema und zur Bedeutung des Forschungsvorhabens und über die Einsatzmöglichkeit des:der Antragsteller:in nach Abschluss des Projekts (Rückkehrmöglichkeit).

Anhang 5 (optional): Kooperationschreiben

Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist.

2.2.4 Publikationsleistung

Folgende zwei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

- *PI-publication.pdf*: Nennung von genau zwei Publikationen des:der Antragsteller:in, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage [PI-Publication](#)). Diese Nennung dient dem FWF zur Beurteilung der Antragsberechtigung.
- *Publication_lists.pdf*: Liste aller in den letzten fünf Jahren veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen⁹ (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) für Antragsteller:in und Host, in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

2.3 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht des:der Antragsteller:in nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-

⁹ Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- *Overview_revision.pdf*: In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- *Revision.pdf*: Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 3.2.](#)). Die in einem Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher eine Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 2](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt als eigenständiger neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

2.4 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

2.4.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags:

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. der Anhänge 1–4 und ggf. 5, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *PI-publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen des:der Antragsteller:in, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind)
- *Publication_lists.pdf* (Publikationslisten von Antragsteller:in und Host der letzten fünf Jahre, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)

b) Formulare:

- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)

- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *Mitautor:innen*
- *Sonstige Kooperationen* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

2.4.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile:

- *Cover_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen wird an die Gutachter:innen weitergeleitet);
- *Overview_revision.pdf* (= Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags bei Wiedereinreichungen)

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von dem:der Antragsteller:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. In der FWF-Geschäftsstelle erfolgt eine formale Prüfung des Antrags. Stellt die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel fest, so übermittelt sie dem:der Antragsteller:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. 3 Wochen) behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über [elane](#) hochzuladen. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden (Wiedereinreichungen, siehe [Abschnitt 2.3](#)), aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung des:der Antragsteller:in (siehe [Abschnitt 1.4.1](#)) und (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Abschnitt 2.2.3](#)).

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Antragsteller:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Antragsteller:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.3 Anzahl an notwendigen Gutachten

Für die Bewilligung eines Antrags sind mindestens zwei Gutachten erforderlich.

3.4 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Informationen zur durchschnittlichen Dauer des Begutachtungsverfahrens sind im [FWF-Dashboard](#) zu finden.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Für eine Bewilligung sind zumindest zwei Gutachten erforderlich. Von der Entscheidung des FWF wird der:die Antragsteller:in schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3.5 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und den Antragsteller:innen zusammen mit den Gutachten übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

3.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine Wiedereinreichung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

3.7 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im gleichen Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Antragsteller:innen oder antragstellende Forschungsstätten.

4 Rechtliche Stellung und Standards der wissenschaftlichen Integrität

4.1 Auslandsstipendium

Während des Auslandsaufenthaltes führen die Stipendiat:innen ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung durch. Durch die Zuerkennung des Schrödinger-Stipendiums wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Werkvertrag begründet. Für eine Kranken- und Unfallversicherung sowie für eine etwaige Pensionsversicherung (siehe [Abschnitt 1.5.7.](#)) haben die Stipendiat:innen selbst Sorge zu tragen.

Das Schrödinger-Stipendium wird für eine Forschungstätigkeit vergeben, die im Ausland zu erfolgen hat, und ist gemäß § 3 Abs. 1 Z3 lit d) EStG in Österreich steuerfrei.

4.2 Rückkehrphase in Österreich

Für die Zeit der Rückkehrphase in Österreich ist die Beschäftigungsform ein Dienstvertrag für Senior-Postdocs (zum jeweils aktuellen [Personalkostensatz](#)). In Ausnahmefällen kann eine Forschungssubvention in Anspruch genommen werden (bei nicht institutioneller Einbindung).

Im Falle des Einverständnisses einer Forschungsstätte, die dem UG 2002 unterliegt oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem FWF hat, wird die Forschungsstätte Dienstgeber. Bei Bezug einer Forschungssubvention ist der:die Projektleiter:in selbstständig erwerbstätig.

4.3 Rechtsvorschriften in der Rückkehrphase

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

4.4 Wissenschaftliche Integrität

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

5.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie

insbesondere. gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Projektleiter:in muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnigte Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. [Informationen zur Erstellung von PR-Texten](#) sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die [Vorlage für den DMP](#) kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

Appendix A: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderprogramm Erwin Schrödinger¹⁰

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen.

Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag¹¹ unter Verwendung der folgenden acht Beurteilungskriterien:

- 1) Innovation bzw. Neuheitsgrad,
- 2) Qualität der geplanten Forschung,
- 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit,
- 4) Qualifikation des:der Antragsteller:in,
- 5) Eignung der:des Betreuer:in und der gastgebenden Forschungsstätte.
- 6) Karriereentwicklung / Know-how-Transfer,
- 7) Ethik, Geschlecht und Gender und
- 8) Abschließende Beurteilung.

Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 7) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis

¹⁰ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [Leitbild und Mission](#) bzw. [Antragsrichtlinien für das Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium](#)

¹¹ Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: max. 20 Seiten für die Projektbeschreibung inkl. Abbildungen und Tabellen; max. 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; max. 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inkl. einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für das Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium](#))

„unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 dem:der Antragsteller:in in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden.

Abschnitt 1:

1) Innovation bzw. Neuheitsgrad

Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

2) Qualität der geplanten Forschung

Sind die Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen Erkenntnissen zu führen?

3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit

Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, klar formuliert und geeignet, die Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methoden gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

4) Wissenschaftliche Qualifikation des:der Antragsteller:in

Wie gut ist der:die Antragsteller:in für die Durchführung der vorgeschlagenen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation des:der Antragsteller:in? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch in Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben könnten (z.B. Elternkarenz, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen).

5) Wissenschaftliche Eignung des:der gewählten Betreuer;in und der gastgebenden ausländischen Forschungsstätte

Wie gut ist der:die gastgebende Wissenschaftler:in für die Betreuung des Forschungsvorhabens geeignet? Ist die vorgesehene Forschungsstätte für die Durchführung des Projektes geeignet?

6) Karriereentwicklung / Know-how-Transfer

Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Stipendiums für die Karriereentwicklung des:der Antragsteller:in? Wie gut kann das erworbene Know-how in die österreichische Forschungslandschaft eingebracht werden?

7) Ethik, Geschlecht und Gender

- *Ethik:* Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?
- *Geschlecht und Gender:* Der:die Antragsteller:in muss alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

8) Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind die zentralen Stärken und Schwächen des Antrags? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für den:die Antragsteller:in

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Antragsteller:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.

Appendix B: Stipendiensätze des FWF ab März 2024 p. a.

Die Stipendiensätze werden in Kernzonen entsprechend der Lebenshaltungskosten der jeweiligen Länder zusammengefasst.

ZIELLAND (alphabetisch)	ZONE	BETRAG (€)
AUSTRALIEN	3	51.600,00
BELGIEN	2	47.500,00
DÄNEMARK	4	55.800,00
DEUTSCHLAND	2	47.500,00
FINNLAND	3	51.600,00
FRANKREICH	2	47.500,00
GROSSBRITANNIEN	3	51.600,00
IRLAND	4	55.800,00
ISLAND	5	59.900,00
ISRAEL	4	51.000,00
ITALIEN	2	47.500,00
JAPAN	3	51.600,00
KANADA	3	51.600,00
NIEDERLANDE	2	47.500,00
NORWEGEN	4	55.800,00
SCHWEDEN	3	51.600,00
SCHWEIZ	5	59.900,00
SPANIEN	1	43.400,00
UNGARN	1	43.400,00
USA	3	51.600,00

Weitere Länder auf Anfrage

Zusätzliche Leistungen

Reisekosten (einmalig): max. **1.500,00 €** (wird von FWF-Geschäftsstelle festgelegt)

Partner:in (nur wenn in Begleitung der Kinder): 100 %; Kinder: 50 %

Kinderpauschale (pro für mindestens sechs Monate mitreisendem Kind) p. a.: Zonen 1 + 2: **5.000,00 €**; Zonen 3–5: **6.000,00 €**

Zuschuss für karrierefördernde Maßnahmen: max. **3.600,00 € p. a.**

Mutterschutz-Ersatzleistung: **13.800 €** (für 4 Monate)